[DE] VG Neustadt an der Weinstraße rügt Vergabe von Drittsendezeiten

IRIS 2013-1:1/13

Martin Rupp
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Am 23. August 2012 hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße die Vergabe von Drittsendezeiten durch die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) beim Hauptprogrammveranstalter Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH (Sat.1) für rechtswidrig erachtet. Gerügt wurde dabei nahezu das gesamte Auswahl- und Zulassungsverfahren, im Wesentlichen aufgrund der mangelnden Beteiligung von Sat.1.

Gem. § 26 Abs. 5 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (RStV) ist Sat.1 verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte einzuräumen. Diese Drittsendezeiten wurden gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 RStV durch die LMK in vier nach Uhrzeit und Sendedauer bestimmten Sendezeitschienen - insoweit rechtmäßig - ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielten - gegen den Willen von Sat.1 - erneut die bisherigen Drittsendezeitenanbieter News and Pictures GmbH & Co. KG sowie die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH.

Dieses Verfahren stufte das VG Neustadt an der Weinstraße aus mehreren Gründen als rechtswidrig ein. Vor allem das Gebot der einvernehmlichen Auswahl gem. § 31 Abs. 4 Satz 3 RStV sei seitens der LMK missachtet worden. Eine einvernehmliche Auswahl mit Sat.1 war zwar im Ergebnis gescheitert. Der RStV sieht für diesen Fall in § 31 Abs. 4 Satz 3-5 jedoch ein mehrstufiges Auswahlverfahren vor, das zwingend zu beachten ist. Die LMK habe Sat.1 bei diesem Auswahlverfahren nicht ausreichend einbezogen und so seine Mitwirkungsrechte nach dem RStV verletzt. Die ordnungsgemäße Beteiligung am Auswahlverfahren sei für die Rundfunkfreiheit von Sat.1 aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wie auch seine Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG von essentieller Bedeutung.

Im Übrigen sei die Zulassung der DCTP rechtswidrig, da die nach § 31 Abs. 5 RStV zwingende Vereinbarung über eine angemessene Finanzierung des Drittsendeprogramms nicht vorlag. Im Zusammenhang mit der Zulassung hatte die LMK die Fortschreibung der für die bisherige Zulassungsperiode geltenden Vergütungsvereinbarung zwischen Sat.1 und DCTP vorgesehen. Die darauf basierende Vergütung erachtete Sat.1 jedoch als unangemessen. Die LMK habe es versäumt, die Angemessenheit der bisherigen Vergütung zu überprüfen. § 31 Abs. 5 und 6 RStV ermächtigten die LMK nicht zur im vorliegenden Fall vorgenommenen staatlichen Auferlegung privatrechtlicher Vereinbarungen. Dies sei mit der Privatautonomie der Rundfunkveranstalter aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

vereinbar.

Urteil des VG Neustadt an der Weinstraße vom 23. August 2012 (5 K 417/12.NW)

http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid={EEF2D117-0BA6-4E81-95D9-C22F62EC991C}

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025